



ACHTUNG VIDEOÜBERWACHUNG

Verantwortlich für die Videoüberwachung:
Kreis Steinburg

Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter:
datenschutz-ssg@steinburg.de

Zweck und Rechtsgrundlage:
Art. 6 Abs. 1 lit f DS-GVO

Berechtigte Interessen, die verfolgt werden:
Sicherheit von Personen u.
Schutz der Einrichtung

Speicherdauer:
Zur Aufklärung von Vorfällen
erforderliche Zeitspanne Art. 5 DSGVO



Weitere Pflichtinformationen
finden Sie hier:

[ssg-itzehoe.de/downloads](https://www.ssg-itzehoe.de/downloads)

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die

Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde** bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO).

Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Schleswig-Holstein ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98
24103 Kiel

Postadresse:
Postfach 71 16
24171 Kiel

Telefon: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
Internetauftritt: <https://www.datenschutzzentrum.de>

Sophie-Scholl-Gymnasium



Videosicherheitssystem am SSG

26. Mai 2026



Inhaltsverzeichnis

1 Anlass	2
2 Rechtliche Prüfung	2
3 Technische Umsetzung	3
4 Zulässigkeit	3
4.1 Allgemein	3
4.2 Schulbetrieb	4
4.3 Außerhalb des Schulbetriebes	4
5 Beteiligte Gremien	5
5.1 ÖPR – Mitbestimmung	5
5.2 Schulkonferenz	5
5.3 Schulaufsicht	5
6 Umsetzung der nötigen Vorgaben	5
6.1 Organisatorische Maßnahmen	6

Abbildungsverzeichnis

1 Standort der Videokameras	7
---------------------------------------	---



1 Anlass

In der Vergangenheit kam es auf dem Schulgelände gehäuft zu sicherheitsrelevanten Vorfällen und Sachbeschädigungen. Dazu zählen unter anderem das mutwillige Einschlagen von Fenstern, die Beschädigung und der Diebstahl von Fahrrädern sowie Vandalismus an Autos. Zudem wurden mehrfach Graffiti angebracht und unbefugte Personen verschafften sich Zutritt zu den Gebäuden. In einigen Fällen kam es zu unerlaubten Dachbegehungen, die nicht nur ein erhebliches Unfallrisiko darstellen, sondern auch zu baulichen Schäden mit nachfolgenden Wasserschäden führten.

Darüber hinaus wurde der Schulinnenhof in der unterrichtsfreien Zeit wiederholt für Grillfeiern genutzt. Dies hatte neben einer erheblichen Vermüllung des Geländes weitere Beschädigungen zur Folge. Auch Vandalismus im Innenhof wurde dokumentiert.

Die Beseitigung dieser Schäden und die Wiederherstellung der Ordnung verursachen zusätzlichen Zeitaufwand u. a. der Hausmeister und erhebliche Kosten, die den Schuletat belasten. Mittel, die für pädagogische Projekte, Lehr- und Lernmittel oder die Gestaltung des schulischen Angebots vorgesehen sind, fehlen dadurch an anderer Stelle.

Um die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern, Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besuchern der Schule zu gewährleisten, Schäden am Eigentum zu verhindern und unbefugten Zutritt einzudämmen, ist die Einrichtung einer Videoüberwachung auf dem Schulgelände erforderlich. Diese Maßnahme dient sowohl der Abschreckung potenzieller Täter als auch der Aufklärung und Nachverfolgung bereits begangener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

2 Rechtliche Prüfung

Die rechtliche Zulässigkeit wurde auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geprüft. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) wurde einbezogen; dessen Hinweise und Empfehlungen flossen in die Umsetzung ein. Der Datenschutzbeauftragte des Schulträgers wurde beteiligt und hat nach eingehender Prüfung keine Einwände erhoben. Die Zulässigkeit wird im Punkt 3 erörtert.



3 Technische Umsetzung

Das Projekts wurde mit dem Bauamt sowie einer EDV-Firma geprüft. Darüber hinaus wurde eine spezialisierte Fachfirma hinzugezogen, die hinsichtlich der technischen Umsetzung sowie des aktuellen technischen Stands beratend tätig war. In Abstimmung zwischen Bauamt, Schulträger, Fachfirma u. Schulleitung wurden Anzahl und Positionen der zu installierenden Videokameras festgelegt. Die Videokameras wurden durch die Fachfirma installiert und an die dafür vorgesehenen verlegten Datenleitungen angeschlossen.

4 Zulässigkeit

4.1 Allgemein

Gemäß § 14 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) (Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume) ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen. Die automatisierte Verarbeitung biometrischer Daten zur Identifizierung natürlicher Personen erfolgt nicht.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung stützt sich auf die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere auf:

- Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO: Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Schulen haben ein berechtigtes Interesse am Schutz ihrer Einrichtungen, der Sachwerte sowie der Sicherheit von Personen.
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO: Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Personen überwiegen. Hier steht die Sicherung des Eigentums und die Vermeidung von Schäden im Vordergrund.
- Art. 5 DSGVO (Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten):
 - Zweckbindung: Die Videoüberwachung erfolgt ausschließlich zur Gefahrenabwehr und Sicherung des Schulgeländes.



- Datenminimierung: Nur die tatsächlich sicherheitsrelevanten Bereiche werden erfasst.
- Speicherbegrenzung: Aufzeichnungen werden nur so lange gespeichert, wie es zur Aufklärung von Vorfällen erforderlich ist.
- Transparenz: Betroffene werden durch geeignete Hinweisschilder über die Videoüberwachung informiert.

4.2 Schulbetrieb

Grundsätzlich ist eine Videoüberwachung auch während des Schulbetriebs möglich, sofern sie sich auf die nach DSGVO zulässigen Bereiche beschränkt. Diese Bereiche werden als öffentliche Räume bezeichnet.

Als öffentlich zugängliche Räume gelten dabei diejenigen Bereiche des Schulgeländes und des Schulgebäudes, die frei oder nach für jedermann erfüllbaren Voraussetzungen betreten werden können. Während des laufenden Schulbetriebs betrifft dies in der Regel lediglich den Eingangsbereich der Schule sowie die entsprechenden Zuwegungen mitsamt den Stellflächen für PKW und Fahrräder. Eine Überwachung dieser Bereiche dient ausschließlich dem Schutz vor unbefugtem Zutritt, Vandalismus, Diebstahl und sonstigen sicherheitsrelevanten Vorfällen.

Eine Videoüberwachung während des Schulbetriebs im Schulgebäude und auch auf dem Schulhof erfolgt nicht, da sie unzulässig ist.

4.3 Außerhalb des Schulbetriebes

Außerhalb der regulären Unterrichts- und Betreuungszeiten ist eine Videoüberwachung des Schulgeländes zulässig. In dieser Zeit sind die Gebäude und Flächen der Schule nicht für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet. Die Videoüberwachung dient daher in erster Linie dem Schutz vor unbefugtem Betreten, Vandalismus, Sachbeschädigungen, Diebstahl sowie sonstigen sicherheitsrelevanten Vorfällen.

Bedingungen (§ 14 LDSG, Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679), die die Einrichtung eines Videosicherheitsystems rechtfertigen, wurden im Punkt 1 genannt.



5 Beteiligte Gremien

5.1 ÖPR – Mitbestimmung

Die Installation und Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage an der Schule erfolgt in Verantwortung des Schulträgers und unterliegt der örtlichen Mitbestimmung. In diesem Zusammenhang wurde der Örtliche Personalrat (ÖPR) gemäß den mitbestimmungsrechtlichen Vorgaben beteiligt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Interessen und Rechte der Beschäftigten bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt werden.

5.2 Schulkonferenz

Im Rahmen des für das Schulleben wesentlichen gemeinsamen Wirkens von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie Eltern wurde die Schulkonferenz informiert und gehört.

Damit wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen Sichtweisen und Anliegen der Beteiligten abgewogen und berücksichtigt werden können sowie die Entscheidung in einem transparenten Verfahren erfolgt.

5.3 Schulaufsicht

Die Schulaufsicht wurde über das Vorhaben und den Prozessfortschritt informiert.

6 Umsetzung der nötigen Vorgaben

- Erkennbarmachen der Maßnahme ist durch Anbringen standardisierter Hinweisschilder erfolgt
- Informationspflichten des Verantwortlichen wurden erfüllt:
 - Zulässigkeit der Verarbeitung der erhobenen Daten
 - Rechte betroffener Personen
 - Dauer der Speicherung und Löschung



6.1 Organisatorische Maßnahmen

- Zugang zum Gerät erfolgt im Rahmen der DSGVO
- Umgang mit Aufzeichnungen, die Schadensvorkommnisse dokumentieren, ist nach § 14 Absatz 3 und 4 LDSG geregelt.
- Die Festlegung von Speicherdauer und Vorgängen der Datenlöschung, ist nach § 14 Absatz 5 LDSG geregelt. Die Datenlöschung erfolgt in einem automatisierten Verfahren.